

Fürstl. Mecklenb. Edict. Wegen Abstellung des Brandtweinbrennens. Publiciret Schwerin/ den 19. Octobr. Anno 1698

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742716694>

Druck Freier  Zugang



N^o 101 (9.)

20

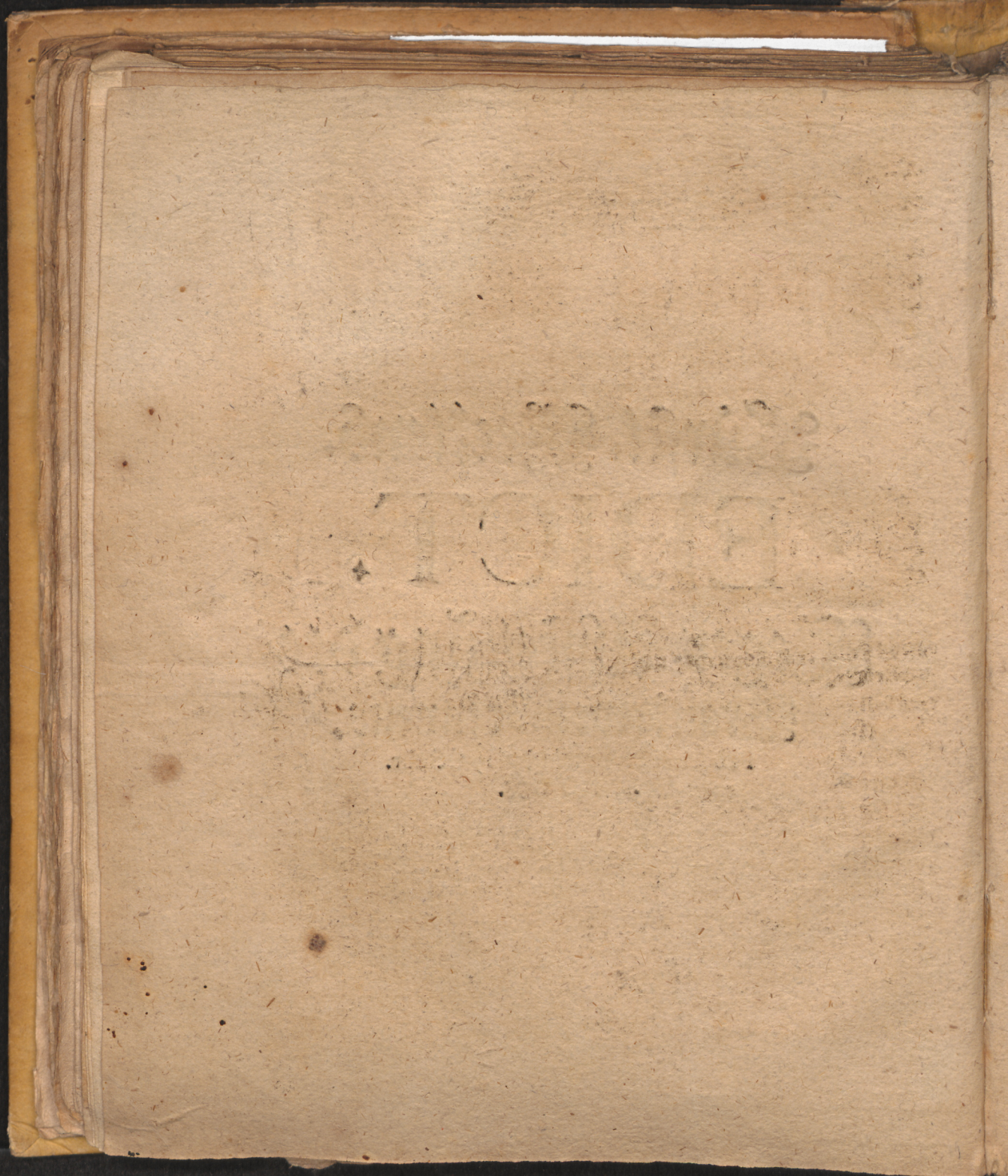
27

21

Fürstl. Mecklenb.
EDICT.
Wegen Abstellung des
Brandweimbrennens.
Publiciret Schwerin/den 19. Octobr.
ANNO 1698.



02



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/

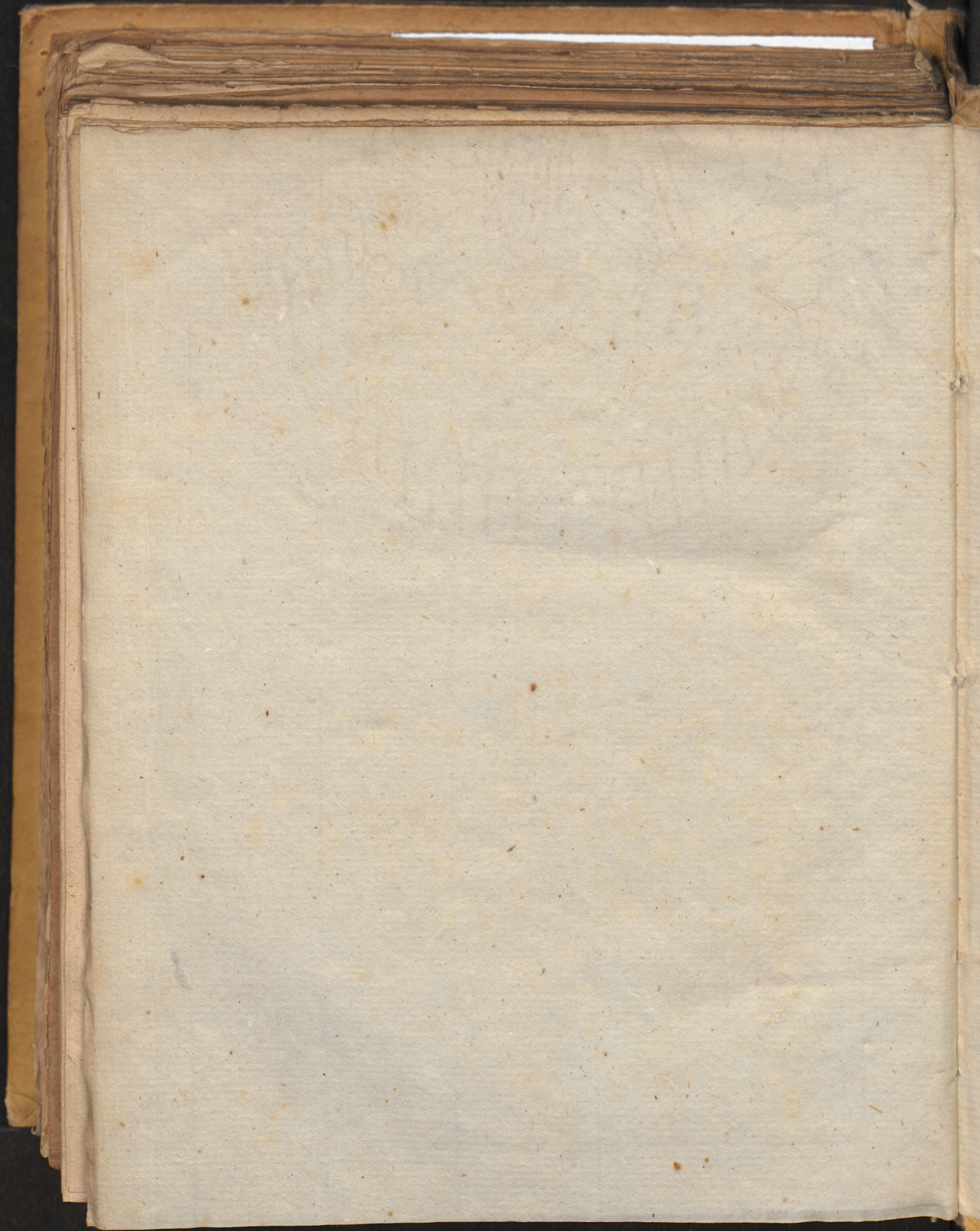
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Ws ist allen und jeden Unser Herzog-Für-
stenthümer und Landen Eingefessenen und Unterthanen
annoeh guter massen erinnerlich/ welcher gestalt
Wir auß Fürst-Landes-väterlicher Vorsorge bewogen
worden/ den 24. vorigen Monats Septembr. ein öffent-
liches Edict kein Korn auß dem Lande zu fahren/ von den Canzeln
publiciren/ und affigiren zu lassen/ welches Wir dann auch noch-
mahlen wörtlichen Einhalts anhero wiederholen: Und wie Wir
bemercken/ wie Unsere darunter führende Fürstgnädigste Inten-
tion in Hemmung der einreissenden Zheurung nicht wird gnug-
sahmb erreicht werden/ wo nicht zugleich das einige Jahre hero
eingeschlichene häuffige Brandwein brennen abgestellet und ver-
boten werde/ Als befehlen Wir Unsern Haupt- und Ambt-Leu-
ten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Stadtvoig-
ten/ Gericht und Raht/ Pensionarien, Bürgern/ Schulzen/ Krü-
gern/ und sömbtlichen Unser Lande Eingefessenen/ Schutzver-
wandten und Unterthanen hiedurch gnädigst/ und bey arbitrar-
Straffe/ auch unausbleiblicher harter Abndung ganst ernstlich
dass so wol ein jeder für sich sich des Brandwein brennens
enthalte/ als auch die seinige/ und untergebene Bürger
und

und Unterthanen dahin anhalte / sich desselben Brandwein-
brennens bey obangedeuter Straffe gänzlich zuenthaltten / und
hiewieder nicht zuhandeln; wie dan insonderheit Unsere Beamb-
te und Stadtvoigte bey Cassation ihrer Bedienungen und schwe-
rer Abndung ernstl. angewiesen werden / so fort nach Publication
dieser Unser Verordnung und nachgehends öftters in denen Städ-
ten und auff dem Lande aller Ohrtten zu visiciren, und auff das
geringste vermercken / so fort die Brandweins Blasen hinweg zu
nehmen / und Uns die Contravenienten also fort zu denunciiren,
auch darauf fernere Unsere Verfügung zu erwarten. Und ob zwar
vermüge Unser Policey-Ordnung / denen Städten das Brand-
wein brennen / als eine Bürgerl. Nahrung gewidmet / so wollen
Wir doch hey diesen klemmenden Zeiten ihnen ohne Unser Speci-
al-Concession und bis zu Unser weiter Verordnung solches nicht
verstattet wissen / sondern nach denen Umständen auff geziemen-
des Anmelden einem oder mehr in jeder Stadt eine gewisse Masse
sehen. Wornach sich männiglich zu achten / und damit dieses zu
eines jeden Wissenschaftt komme / und niemand sich zu ent-
schuldigen habe / so sollen Unsere Beambte dieses Unser Edict
öffentlich von allen Cankeln publiciren / und an die Krug- und
Schulzhäuser Thüren affigiren lassen. Das meinen Wir ernstl.
Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel.
So geschehen auff Unser Residentz und Bestung
Schwerin / den 19. Octobr. Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.





Von Gottes Gnade
Friedrich Wilhelm

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu W
Schwerin und Raseburg/ auch Graff
Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Wis ist allen und jeden Unser Herr
stenthümer und Landen Eingeseffenen und
nen annoch guter massen erinnerlich/ welc
Wir auß Fürst-Landes-väterlicher Vorsorg
worden/den 24. vorigen Monats Septembr.
liches Edict kein Korn auß dem Lande zu fahren/von de
publiciren/und affigiren zu lassen/ welches Wir dann
mahlen wörtlichen Einhalts anhero wiederholen: Un
bemercken/wie Unsere darunter führende Fürstgnädi
cion in Hemmung der einreisenden Theurung nicht n
sahmb erreicht werden/wo nicht zugleich das einige
eingeschlichene häufige Brandwein brennen abgestell
botten werde/ Als befehlen Wir Unsern Haupt- und
ten/benen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /
ten/Gericht und Raht/Pensionarien, Bürgern/Schu
gern /und sämtlichen Unser Lande Eingeseffenen /
wandten und Unterthanen hiedurch gnädigst/ und bey
Straffe / auch unausbleiblicher harter Ahndung gan
daß so wol ein jeder für sich sich des Brandwein
enthalte/ als auch die seinige / und untergebene

